



# Amtsblatt

## für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002      Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2002      Nr. 32

### Inhalt

### Seite

## **A      Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

|   |         |
|---|---------|
| Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.12.2002 gefassten Beschlüsse | ... 310 |
| Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld   | ... 312 |
| Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld                        | ... 320 |
| Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld   | ... 322 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld vom 13.12.2002                                      | ... 329 |
| Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld (BEO)                      | ... 330 |
| Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld                 | ... 332 |
| Bekanntmachung der Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“  | ... 333 |
| Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“   | ... 334 |
| Bekanntmachung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes                                | ... 334 |
| Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes   | ... 335 |

## **B      Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

|   |         |
|---|---------|
| <u>Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf</u>  |         |
| Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld Helmsdorf (BGS-WBS)          | ... 340 |
| <u>Trinkwasserzweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff</u>                |         |
| Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2003 | ... 344 |

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

## **Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.12.2002 gefassten Beschlüsse**

### **TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 02/136**

#### **Personelle Veränderungen in den weiteren Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt nachfolgende personelle Veränderungen:

- Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Landwirtschaft und Forsten:  
**Herr Olaf Eberhardt wird Mitglied im Ausschuss.**
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Gefahrenabwehr:  
**Herr Olaf Eberhardt wird stellvertretendes Mitglied** für Frau Stefanie Kellner.
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur und Werkausschuss der Eichsfelder Kulturbetriebe:  
Herr Olaf Eberhardt **wird** stellvertretendes Mitglied **für Frau Inge Meyer.**

Ja-Stimmen:               37  
Nein-Stimmen:           0  
Enthaltung:             0

### **TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 02/137**

#### **Nachbenennung eines Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Nahverkehrszweckverbandes Nordthüringen (NVN)**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld benennt gemäß dem Vorschlag der CDU-Fraktion

**Herrn Olaf Eberhardt**

als **Verbandsrat** für die Verbandsversammlung des Nahverkehrszweckverbandes Nordthüringen (NVN).

Ja-Stimmen:               38  
Nein-Stimmen:           0  
Enthaltung:             0

### **TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 02/132**

#### **Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Eichsfeld sowie Entlastung des Landrates**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt im Sinne der Vorlage

- die Jahresrechnung 2000
- die Entlastung des Landrates.

Ja-Stimmen:               31  
Nein-Stimmen:           6  
Enthaltung:             2

### **TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 02/126**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 des Landkreises Eichsfeld**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 des Landkreises Eichsfeld wird zugestimmt.

Ja-Stimmen:               39  
Nein-Stimmen:           0  
Enthaltung:             0

**TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 02/139**

**Entlastung der Organe der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2001**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld.

Ja-Stimmen: 39  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 02/148**

**Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld vom 14.03.2000:

§ 1

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld wird neu gefasst. Die Neufassung erhält folgenden Wortlaut:

**Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ öffentlich bekannt gemacht. Kann diese Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.**

§ 2

Die geänderte Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld ist in bereinigter Fassung insgesamt erneut öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Ja-Stimmen: 39  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 14. Beschlussvorlage Nr. 02/125**

**Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für das Jahr 2003**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Dringlichkeitsliste für das Jahr 2003.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wird vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 37  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltung: 1

Heilbad Heiligenstadt, den 12.12.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld**

- Fassung vom 12.12.2002 -

Auf Grund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 15.12.1999 die Geschäftsordnung beschlossen. Am 11.12.2002 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld Änderungen beschlossen, die in diese Fassung aufgenommen wurden.

### **I. Pflichten der Kreistagsmitglieder**

#### **§ 1**

##### **Unabhängigkeit, Fraktionen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder handeln verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle der Bürger und der Gemeinschaft und haben die Gesetze zu achten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die ihnen obliegenden Pflichten haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

#### **§ 2**

##### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 511,29 EUR im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

#### **§ 3**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsmitglieder tätig sind.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann ein Ordnungsgeld bis zu 2556,46 EUR im Einzelfall verhängt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.  
Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## II. Kontrolle der Verwaltung des Kreises, Geschäftsführung des Kreistages

### **§ 5**

#### **Kontrolle der Verwaltung des Kreises**

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.
- (2) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind - der beschließenden Ausschüsse.
- (3) Für die Sitzungen der Fraktionen stellt das Kreistagsbüro geeignete Räume zur Verfügung.
- (4) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (5) Auf Wunsch wird die Protokollführung in Fraktionssitzungen durch das Kreistagsbüro abgesichert.
- (6) Für die Gestaltung der Fraktionsarbeit wird den Fraktionen ein Fraktionsgeld zur Verfügung gestellt. Höhe und Zusammensetzung des Fraktionsgeldes beschließt der Kreisausschuss jährlich nach Maßgabe des Haushaltes.

## III. Einberufung zur Sitzung

### **§ 7**

#### **Pflicht zur Einberufung**

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat einberufen.
- (2) Die Einberufung des Kreistages muss erfolgen
  - a) spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit (Eröffnungssitzung),
  - b) sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens alle drei Monate,
  - c) wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

### **§ 8**

#### **Formen und Fristen der Einberufung**

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Wenn die Einladung zwölf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist.  
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

## IV. Verlauf der Sitzungen

### **§ 9**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäften,
  - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - e) Sparkassenangelegenheiten.
- (4) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt.
- (5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können ohne Anspruch auf Sitzungsgeld an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

### **§ 10**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Landrat die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 ThürKO bleibt unberührt.
- (4) § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

### **§ 11**

#### **Abstimmung**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Hand heben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn es der Kreistag auf Antrag eines Viertels der Kreistagsmitglieder beschließt.
- (6) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.  
Treffen Anträge auf Durchführung einer namentlichen und einer geheimen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

**§ 12**  
**Wahlen**

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

**§ 13**  
**Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit erfordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - aa) sie leer sind,
    - bb) sie unleserlich sind,
    - cc) sie mehrdeutig sind,
    - dd) sie Zusätze enthalten,
    - ee) sie durchgestrichen sind,
    - ff) sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
  - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
  - c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
  - d) Ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat gezogene Los.  
Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet kein zweiter Wahlgang statt.

**§ 14**  
**Anträge**

- (1) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
- (2) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung zu stellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.  
Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgezogen werden.

**§ 15**  
**Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

**§ 16**

**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.  
Der Landrat hat vor der Abstimmung
  - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
  - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Landrat hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:
  - a) Änderung der Geschäftsordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Aufhebung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Verweisung an die Fraktionen,
  - h) Schluss der Aussprache,
  - i) Schluss der Rednerliste,
  - j) Abgrenzung der Zahl der Redner,
  - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - l) Begrenzung der Aussprache,
  - m) zur Sache.

**§ 17**

**Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.
- (2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

**§ 18**

**Beratung**

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Landrat ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Landrat einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so kann er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (7) Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 19**

##### **Zwischenfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Mit Zustimmung des Redners kann der Landrat Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

#### **§ 20**

##### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 21**

##### **Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Landrat die Aussprache für geschlossen erklärt;
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

#### **§ 22**

##### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
  - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
  - e) bei Abstimmungen:
    - das Abstimmungsergebnis,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
  - f) bei Wahlen:
    - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
  - h) die Ordnungsmaßnahmen;
  - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

### **§ 23**

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse**

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

### **§ 24**

#### **Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungs-falle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „Zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Landrat ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Landrat kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### **§ 25**

#### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## **V. Ausschüsse**

### **§ 26**

#### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelungen des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
  - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Kreises;
  - über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
  - über die Nebentätigkeiten des Landrates und des hauptamtliche Beigeordneten;
  - über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen), Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen und Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, soweit nicht der Landrat gemäß § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
  - über Stundungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gem. § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
  - über überplanmäßige Ausgaben von 30.000 DM EUR bis 60.000 EUR und außerplanmäßige Ausgaben von 15.000 EUR bis 30.000 EUR.

- (3) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion.

## **§ 27**

### **Weitere Ausschüsse**

- (1) Als weitere vorberatende Ausschüsse werden gebildet:
- Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung
  - Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
  - Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Landwirtschaft und Forsten
  - Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Gefahrenabwehr.
- (2) Die weiteren vorberatenden Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und 8 weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Kreistag bildet als beschließenden Ausschuss den Jugendhilfeausschuss. Der unter (1) b) aufgeführte Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist gleichzeitig Werkausschuss der „Eichsfelder Kulturbetriebe“ und in dieser Funktion beschließend. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der weiteren beschließenden Ausschüsse regeln die Satzung des Jugendamtes sowie die Betriebssatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe.
- (4) Soweit der Kreistag sachkundige Bürger in die weiteren Ausschüsse beruft, darf deren Zahl 3 nicht übersteigen.
- (5) Aufgaben und Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung. Die weiteren Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.

## **§ 28**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zusammengesetzt.

## **§ 29**

### **Konstituierung der Ausschüsse**

- (1) Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Landrat ein.
- (2) Unter seinem Vorsitz wählen die Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

## **§ 30**

### **Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat fest.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

## **§ 31**

### **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.  
Ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Ausschusssitzungen oder Sitzungsteile ist den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.

## **VI. Schlussvorschriften**

## **§ 32**

### **Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Landrat; in Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll er vorher seinen Stellvertreter hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld**

- Fassung vom 12.12.2002 -

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 ThürKO für die Arbeit der weiteren Ausschüsse die Zuständigkeitsordnung beschlossen. Am 11.12.2002 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld Änderungen beschlossen, die in diese Fassung aufgenommen wurden. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die weiteren Ausschüsse des Landkreises Eichsfeld werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 26 der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 2**  
**Übersicht der weiteren Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:
- a) Jugendhilfeausschuss
  - b) Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
  - c) Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung
  - d) Ausschuss für Kreientwicklung, Bau, Landwirtschaft und Forsten
  - e) Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Gefahrenabwehr

**§ 3**  
**Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, die Satzung für das Kreisjugendamt und vor dem Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

**§ 4**  
**Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**

- (1) Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur berät über folgende Gegenstände:
- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramme und Ausstattung von Schulen,
  - Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,
  - Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
  - Förderung der Sportvereine und des Schulsports,
  - Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises,
  - Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten,

- Denkmal- und Heimatpflege,
  - Theater und Konzerte.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur beschließt bzw. berät als Werkausschuss über die Angelegenheiten, die gemäß der Betriebssatzung der Eichsfelder Kulturbetriebe in seine Zuständigkeit fallen.

#### **§ 5**

##### **Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung**

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung berät über folgende Gegenstände:

- Planung stationärer Einrichtungen des Kreises,
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhaussträger,
- Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Krankenversorgung,
- Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung,
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes,
- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als des örtlichen Trägers der Sozialhilfe,
- Erstellung und Fortschreibung des Behindertenplanes,
- Erstellung und Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Grundsatzfragen der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

#### **§ 6**

##### **Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Landwirtschaft und Forsten**

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Landwirtschaft und Forsten berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
- Planung und wesentliche Vorhaben des ÖPNV
- Verkehrsentwicklungsplanung des Kreises
- Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

#### **§ 7**

##### **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Gefahrenabwehr**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Gefahrenabwehr berät über folgende Gegenstände:

- wesentliche umwelt- und naturschutzrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- Grundsatzentscheidungen für Feuer- und Katastrophenschutz.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.

## **Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 10.03.1999 die Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld beschlossen. Nachfolgend wird die Sportförderrichtlinie in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2002 bekannt gemacht:

### Inhaltsverzeichnis

- I. [Allgemeines](#)
- II. [Förderungsvoraussetzungen](#)
- III. [Förderungsbereiche](#)
  1. [Breitensport](#)
  - 1.1. [Grundförderung](#)
  - 1.2. [Jugendförderung](#)
  - 1.3. [Förderung Behindertensport](#)
  2. [Bereitstellung von Sportstätten](#)
  3. [Übungsleiterentschädigung](#)
  4. [Förderung der Aus- und Fortbildung](#)  
der Ehrenamtlichen Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter
  5. [Förderung von Sportveranstaltungen](#) mit Überörtlicher Bedeutung
  6. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an [Meisterschaften und Bestenermittlungen](#)
  7. [Ehrungen zu Vereinsjubiläen](#)
  8. [Instandsetzung von Sportanlagen](#)
- IV. [Förderung in besonderen Fällen](#)
- V. [Für alle Förderungsbereiche geltende Bestimmungen](#)
- VI. [Schlussbestimmungen](#)

#### I.

##### Allgemeines

Der Landkreis Eichsfeld sieht in der Förderung des Sports in den Schulen, den Sportvereinen und im Freizeitbereich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

Die Bedeutung des Sports wird dokumentiert durch eine Aufnahme als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Thüringen (Art. 30 Abs. 3) vom 25.10.1993 sowie auch durch den Erlass des Thüringer Sportfördergesetzes vom 08.07.1994.

Sportliche Betätigung ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und vermittelt wichtige pädagogische Grunderfahrungen. Sport dient der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge, er fördert das soziale Engagement, das Entstehen zwischenmenschlicher Beziehungen, das Lernen gegenseitiger Rücksichtnahme, die Erziehung zu Teamgeist und Fairness.

Durch diese Richtlinie wird der Landkreis Eichsfeld im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Sportgemeinschaften den Sport im Kreisgebiet unterstützen und fördern.

Auf die Gewährung der nachfolgend aufgeführten Fördermöglichkeiten besteht kein Rechtsanspruch, eine Bereitstellung der Mittel ist abhängig von der Haushaltslage des Landkreises.

Die in dieser Richtlinie angegebenen Eurobeträge sind Höchstbeträge, auf deren Gewährung kein Anspruch besteht. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld legt jährlich durch Beschluss des Haushaltsplanes den möglichen finanziellen Rahmen der Sportförderung fest.

Diese Richtlinie regelt insbesondere die Förderung für folgende Bereiche:

1. Breitensport
2. Bereitstellung von Sportstätten
3. Übungsleiterentschädigungen
4. Übungsleiteraus- und -fortbildung
5. Überregionale Sportveranstaltungen
6. Kinder- und Jugendsport
7. Instandsetzung von Sportanlagen

II.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können anerkannte Sportorganisationen erhalten, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, bzw. eine entsprechende Anerkennung nachweisen. Sie müssen auf ihrem Fachgebiet eine sachgerechte, zweckgerichtete und wirtschaftliche Vereinsarbeit verfolgen, ihr Aufbau und ihre Tätigkeiten müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Als anerkannt gelten Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Eichsfeld haben, im Vereinsregister der Amtsgerichte Heiligenstadt oder Worbis eingetragen sind, sowie dem Landessportbund Thüringen e. V. als Mitglied angehören. Die Kreisfachverbände sowie der Kreissportbund Eichsfeld sind anerkannte Sportorganisationen.

III.

Förderungsbereiche

**1. Breitensport**

Die Förderung des Breitensports erfolgt in Form eines finanziellen Kreiszuschusses an alle anerkannten Vereine und richtet sich nach der Mitgliederstärke. Die Förderung gliedert sich in eine Grundförderung, eine Jugendförderung und eine Förderung des Behindertensports.

Die Breitensportförderung wird als Hilfe zur Vereinsarbeit und zum Ausbau des sportlichen Angebotes in den Vereinen gewährt.

**1.1 Grundförderung**

Anerkannte Vereine erhalten eine Grundförderung bis zu 2,50 € pro Mitglied und Jahr.

**1.2 Jugendförderung**

Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird zusätzlich zur Grundförderung ein Zuschuss in Höhe bis zu 5,00 € pro Jahr der Unterstützung der Jugendvereinsarbeit gewährt.

**1.3 Förderung Behindertensport**

Für alle Mitglieder einer Abteilung Behindertensport wird zusätzlich zur Grundförderung eine Zuwendung bis zu 10,00 € pro behindertem Mitglied und Jahr gewährt.

Zuwendungen nach dieser Ziffer schließen eine gleichzeitige Förderung nach Ziffer 1.2. aus.

**1.4 Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Breitensportförderung dient die jährliche Meldung (Bestandserhebung) der Vereine an den Landessportbund Thüringen. Das Schulverwaltungs- und Sportamt erhält über den Kreissportbund eine Ausfertigung dieser Bestandserhebungen und ermittelt danach die Förderbeträge nach Ziffer 1.1 bis 1.3.

**1.5 Antrags- und Zahlungsverfahren**

Ein Antrag auf Gewährung der Breitensportförderung durch die berechtigten Vereine ist nicht erforderlich. Die Förderung wird von Amts wegen nach den Angaben der vom Kreissportbund übermittelten Bestandserhebung geprüft und ausgezahlt. Der Kreissportbund ist verpflichtet, dem Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich Vereine zu melden, die sich seit der letzten Bestandserhebung aufgelöst haben bzw. sich in Auflösung befinden.

Die Breitensportförderung wird nach Genehmigung des Haushaltes bis zum 31. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

**1.6 Verwendungsnachweis**

Für den Bereich der Breitensportförderung wird ein Verwendungsnachweis im üblichen Sinne nicht gefordert.

Der Landkreis Eichsfeld ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gemäß Ziffer 1. Satz 3 anhand der in den Vereinen geführten Kassenunterlagen zu prüfen.

**2. Bereitstellung von Sportstätten**

**2.1 Sporthallen und Sportfreianlagen**

Die in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sporthallen und Sportfreianlagen stehen den allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages, Kindergärten sowie anerkannten Sportorganisationen und anerkannten, jugendpflegerische Arbeit leistenden, Jugendgruppen zu Übungs- und Wettkampfwegen unentgeltlich zur Verfügung.

Der Landkreis Eichsfeld sieht in dieser unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit ausdrücklich eine besondere Form der Sportförderung.

**2.2 Antragsverfahren**

Anträge auf Nutzung von Sportstätten für Wochenendveranstaltungen sind schriftlich unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten beim Kreissportbund Eichsfeld oder im Schulverwaltungs- und Sportamt) mindestens 14 Tage vorher einzureichen. Für die Sporthallennutzung im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes in der Woche, sind die Anträge der Nutzer bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr einzureichen. Entsprechende Formblätter erhalten alle Vereine rechtzeitig zugesandt.

### 2.3 Benutzungsordnung

Aktive und passive Benutzer der Sportstätten haben die jeweiligen Benutzungsordnungen für die Sportstätten des Landkreises Eichsfeld zu beachten. Bei Nichtbeachten der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

### 2.4 Ausnahmen von der kostenlosen Nutzung

Bei Veranstaltungen der Benutzergruppen nach Ziffer 2.1. für die Eintrittsgelder erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt werden und bei Veranstaltungen anderer Benutzer werden Benutzungsentgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.

## 3. Übungsleiterentschädigung

### 3.1 Ziel und Zweck der Förderung

Der Landkreis Eichsfeld fördert die Tätigkeit der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter der anerkannten Sportorganisationen im Zuständigkeitsbereich des Kreissportbundes Eichsfeld, die eine Übungs- bzw. Trainingsgruppe von mindestens 15 Aktiven betreuen. Der Landkreis sieht in der ehrenamtlichen Übungsleitertätigkeit einen unverzichtbaren Motor für den Vereinssport, sowie die Gewährleistung für die fach- und sachgerechte Arbeit in den Sportgruppen.

Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung sind die im Verein tätigen, nach den Richtlinien des Landessportbundes Thüringen ausgebildeten und lizenzierten ehrenamtlichen Übungsleiter.

### 3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt im Einvernehmen mit dem Kreissportbund vorgeschlagen und durch die zuständigen Kreisgremien für das Folgejahr beschlossen.

### 3.3 Antragsverfahren und Zahlung

Anträge auf Gewährung der Übungsleiterentschädigung für das Folgejahr sind durch die Vereine schriftlich an das Schulverwaltungs- und Sportamt bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr unter Angabe der nach Ziffer 3.1., letzter Satz, tätigen Übungsleiter zu richten.

Die Zahlung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung.

### 3.4 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der beantragende Verein, er regelt die Weitergabe des Zuschusses an die Übungsleiter.

### 3.5 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses hat der Zuschussempfänger bis zum 15.12. des auf das Zuschussjahr folgenden Jahres die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter sowie die Anzahl und Stärke der betreuten

Übungs- bzw. Trainingsgruppen mit einer Bestätigung dieser Angaben durch den Kreissportbund vorzulegen.

## 4. Förderung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter

### 4.1 Ziel und Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Bemühungen der Vereine und Fachverbände in Bezug auf die Ausbildung und Qualifizierung der Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter unterstützen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen senken. Eine ständige Aus- und Fortbildung sichert ein fachgerechtes, den neuesten Erkenntnissen angepasstes Lehr-, Trainings- und Wettkampfprogramm und ist für die Nachwuchsrekrutierung in diesen Bereich für die Vereine von großer Wichtigkeit.

### 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch den Landessportbund, die ihm angeschlossenen Fachverbände oder durch einen Kreisfachverband werden bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 80,00 € pro Teilnehmer, bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Lehrgangsgebühren, die für den Lehrgang erforderliche Fachliteratur, Kosten für die Lizenzerteilung und reine Fahrtkosten zum Ausbildungsort und zurück (Fahrkarten j. öffentlichen Verkehrsmittel u./o. Benzinquittungen mit km-Angabe, bzw. eine von Vorsitzenden des Vereins bestätigte Reisekostenabrechnung)

### 4.3 Antragsverfahren und Zahlung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind jeweils vor Beginn der Maßnahmen schriftlich durch die Kostspflichtigen an das Schulverwaltungs- und Sportamt auszurichten. Die Anträge müssen mit einer Befürwortung der entsendenden Vereine versehen sein.

Die Auszahlung und Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt nach absolvierter Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme, dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind dazu vorzulegen:

- eine Ausbildungsbescheinigung des Veranstalters;
- Rechnungen bzw. Quittungen über die in Ziffer 4.2. aufgeführten zuwendungsfähigen Kosten;

- eine Literaturliste des Veranstalters.

#### 4.4 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der Sportverein, er regelt die Weitergabe an die betreffenden Übungsleiter bzw. Kampfrichter.

#### 4.5 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gilt die Abrechnung gem. Ziffer 4.3.

### 5. Förderung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

#### 5.1 Ziel und Zweck der Förderung

Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sind geeignet, die jeweiligen Sportarten einem größeren Publikumskreis vorzustellen, Interesse und Verständnis dafür zu wecken und neue Aktive zu gewinnen.

Der Landkreis Eichsfeld unterstützt Ausrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Kreisgebiet mit überörtlicher Bedeutung.

Als solche gelten insbesondere:

- die Kreisjugendspiele
- die Kreismeisterschaften der Fachverbände im Kinder- und Jugendbereich (bis 18. Lebensjahr)
- traditionelle Lauf- und Wanderveranstaltungen im Landkreis
- Regionalwettkämpfe
- Gauwettbewerbe
- Landesmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Internationale Sportveranstaltungen
- sonstige sportliche Großereignisse.

Pro Jahr wird nur eine Veranstaltung pro Bereich und Sportart gefördert. Veranstaltungen, die ausschließlich kommerziellen Charakter tragen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und kann bis zu 1/3 der Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 150,00 EUR betragen. Ausgenommen davon sind die jährlichen Kreisjugendspiele, zu deren Absicherung je nach Anzahl der beteiligten Sportarten Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

#### 5.3 Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Veranstaltung beizufügen.

Wird der Zuschuss nicht zur Gesamtdeckung der Veranstaltung beantragt, sondern als Beschaffungshilfe, sind entsprechende Kostenvorschläge vorzulegen (z. B. für Pokale, Urkunden u. Ä.).

#### 5.4 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist die veranstaltende Sportorganisation.

#### 5.5 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses hat der Zuschussempfänger spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung dem Schulverwaltungs- und Sportamt einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die Veranstaltung vorzulegen. (Vordrucke werden dem Antragsteller zugesandt)

Wurde eine Förderung nach Ziffer 5.3. letzter Satz gewährt, sind als Verwendungsnachweis entsprechende Rechnungen mit Zahlungsnachweis vorzulegen.

### 6. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften und Bestenermittlung

#### 6.1 Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Bewältigung der Kosten für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den folgenden Veranstaltungen gewährt werden:

- Thüringer Landesmeisterschaften
- regionale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Pokalrunden und Bestenermittlung auf gleicher Ebene.

Gefördert wird nur die Teilnahme an den entsprechenden Endrundenwettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



## 8.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgeschlagen und von dem Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur beschlossen. Sie richtet sich u. a. nach der Finanzkraft des Antragstellers, dem Umfang der Maßnahme und der Bedeutung der Sportanlage sowie den sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Eigenleistungen der Vereine werden bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt. Die Fördersumme kann bis zu 30% der Gesamtkosten betragen.

## 8.3 Antragsverfahren und Zahlung

Gemeinden reichen den Antrag direkt, Sportvereine mit einer Stellungnahme der zuständigen Gemeinde beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises ein. Aus der Stellungnahme muss u. a. zu ersehen sein, ob und in welcher Weise sich die Gemeinde an der Maßnahme beteiligt.

Dem Antrag sind mindestens ein Lageplan, eine Bauzeichnung (soweit erforderlich), Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Landkreis unterstützt Baumaßnahmen nur, wenn er unbeschadet bauaufsichtlicher und evtl. weiterer erforderlicher Genehmigungen rechtzeitig bei der Planung beteiligt worden ist. Nachträgliche Änderungen bedürfen seiner Zustimmung.

Die Auszahlung des bewilligten Kreiszuschusses erfolgt anteilig je nach Baufortschritt gegen Vorlage der bis dahin angefallenen Rechnungen.

## 8.4 Bewilligungsbedingungen

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein. Eine erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne weitere Kreisbeteiligung sicherzustellen.

Erhebliche Einsparungen (mehr als 10 %) gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der bewilligten Kreismittel.

Die bewilligten Kreiszuschüsse dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes eingesetzt werden. Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

## 8.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, prüfen zu lassen, ob der Zuschuss entsprechend dem Antrag verwendet wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie den Zutritt zu der geförderten Sportstätte zu gestatten.

## IV.

### Förderung in besonderen Fällen

1. Treten für einen Verein besondere Belastungen ein, für die eine Förderung nach Abschnitt III dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist, kann ein einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten und ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Gemeindeverwaltung beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Die Zahlungsunfähigkeit eines Vereins aufgrund zu geringer Beitragseinnahmen ist kein Fördergrund.

2. Über eine Bewilligung entscheidet der Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur.
3. Über die Verwendung des Zuschusses und des damit erreichten Erfolges für den Verein ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dem Schulverwaltungs- und Sportamt ein Nachweis vorzulegen.

## V.

### Für alle Förderungsbereiche geltende Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie entsteht mit Ausnahme bei der Förderung nach Abschnitt III, Ziffer 1. nur mit Erhalt einer schriftlichen Förderungszusage.
2. Die Fördermittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
3. Die Verwendung des Zuschusses ist in der in dieser Richtlinie in Abschnitt III festgelegten Form und Frist nachzuweisen.
4. Bei nachgewiesenem Missbrauch von Fördermitteln bzw. vorsätzlich falschen Angaben in der Antragstellung, erfolgt eine Rückforderung der Mittel bzw. ein Förderungs Ausschluss.
5. Der Landkreis Eichsfeld ist in jedem Förderungsfall berechtigt, selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Eine Verweigerung der Prüfung hat die Rückforderung des gewährten Zuschusses zur Folge.

VI.

Schlussbestimmungen

1. Zuständigkeit  
Anträge auf Sportförderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich entsprechend Abschnitt III an den Landkreis Eichsfeld, Schulverwaltungs- und Sportamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zu richten.
2. Inkrafttreten  
Diese Sportförderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 10.03.1999 rückwirkend zum 01.01.1999 und auf die Euro-Beträge bezogen zum 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld vom 14.12.1994 außer Kraft.  
Die 1. Änderung vom 11.12.2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den.10.03.1999

gez. Dr. Henning  
Landrat

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld vom 13.12.2002**

Die Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld vom 06.06.2000, beschlossen im Kreistag des Landkreises Eichsfeld am 17.05.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Trägerschaft und Haftung

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Eichsfeld.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Gewährträgers“ jeweils durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 2 werden nach den Worten „mit Sitz und Stimme“ die Worte „sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

- (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- (2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.
- (3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- (4) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Absatz 1 ausgeschlossen.“

5. § 9 wird § 10. In Abs. 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

6. § 10 wird § 11.

7. Inkrafttreten

- a) Ziffer 3 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Im Übrigen tritt diese Satzung am 19. Juli 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 13. Dezember 2002

(Siegel)                      gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld (BEO)**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 29.10.2001 die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld beschlossen. Nachfolgend wird die BEO in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2002 bekannt gemacht:

### **I.**

#### **Grundsätze für die Vergabe von Schul- und Internatsräumen**

##### **§ 1**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld überlässt Schul- und Internatsräume und deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Schulfremde, soweit dadurch nicht Belange der Schule und des Internats oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Schulfremde im Sinne dieser Ordnung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen, soweit sie Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit wahrnehmen.  
Ein Anspruch auf Überlassung von Schul- und Internatsräumen besteht nicht.
- (3) Die Vergabe der kreiseigenen Schulsportanlagen regelt sich auf der Grundlage einer besonderen Benutzungsordnung.

##### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Schul- und Internatsräume können auf Antrag in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Überlassung bildungsfördernden, kulturellen, parteipolitischen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.
- (2) Die Bereitstellung von Fachkunderäumen und Sprachkabinetten ist nicht möglich.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Räumen ausgeschlossen.

##### **§ 3**

#### **Benutzungszeit**

- (1) Schul- und Internatsräume werden auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22.00 Uhr überlassen.  
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 22.00 Uhr erfolgt eine Überlassung nur, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.
- (2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse seitens des Schulträgers zulassen.
- (3) Wird eine Veranstaltung nicht an dem vorgesehenen Termin durchgeführt, ist das Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen.

##### **§ 4**

#### **Widerruf**

- (1) Die Benutzungsberechtigung kann bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen widerrufen werden.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule/des Internats oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

### **II.**

#### **Benutzungsrichtlinien**

##### **§ 5**

#### **Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

- (1) Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung.  
Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.  
Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers, sind dem Schulverwaltungs- und Sportamt anzugeben.  
Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung von einem Beauftragten der Schule zuzuweisen.

- (2) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltungen werden die Räume eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet, soweit vom Veranstalter ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Die Räume sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.

## **§ 6**

### **Benutzung**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Gebäude und Anlagen der Schule/des Internats, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Beauftragten der Schule durch den verantwortlichen Leiter sofort mitzuteilen.
- (4) Vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (z.B. Aufzeichnungen an den Wandtafeln) dürfen nicht verändert werden.
- (5) Lärm und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf in der Regel nicht befahren werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt. Gleiches gilt auch für die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln.
- (6) Veranstaltungen, bei denen ist der gewerbliche Verkauf von Waren, das Aufsuchen und Sammeln von Warenbestellungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und jede wirtschaftliche Werbung - gleichgültig, in welcher Form und durch wen sie erfolgt sind verboten.
- (7) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen in den Unterrichtsräumen sind strengstens verboten.
- (8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
- (9) Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld übt als Schulträger das Hausrecht aus. Er wird dabei durch den Schul-/Internatsleiter vertreten.
- (2) Dem Inhaber des Hausrechts ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.  
Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

## **III.**

### **Haftung**

## **§ 8**

### **Haftung des Benutzers**

- (1) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten und in Außenanlagen verursacht werden, haftet der Veranstalter.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Landkreis von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

## **IV.**

### **Entgelte**

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach der Anlage (Mietpreistarif), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Landrat abweichend festgesetzt werden.

**§ 10  
Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung bzw. nach den im Mietvertrag festgelegten Fälligkeiten zu zahlen.

**V.  
§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04.10.1995 außer Kraft. Die 1. Änderung vom 11.12.2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 30. Oktober 2001

gez. Dr. Henning  
Landrat

**A N L A G E**

**zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld**

|           |   | Euro                                 |
|-----------|---|--------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Klassenräume</b>   |                                      |
| 1.1       | Einzelurlaubnis je Klassenraum und Benutzungstag bis zu 2 Stunden | 10,00                                |
|           | je angefangene weitere Stunde                                     | 4,00                                 |
| 1.2       | Dauerurlaubnis  | Regelung d. Entgeltes im Mietvertrag |

|           |   | Euro  |
|-----------|---|-------|
| <b>2.</b> | <b>Festräume (Schulaulen, Gemeinschaftsräume) - Maßstab ist das objektive Fassungsvermögen bei Anordnung der Stühle in Reihen</b> |       |
| 2.1       | bis zu 100 Personen/2 Stunden   | 25,00 |
|           | je angefangene weitere Stunde   | 10,00 |
| 2.2       | bis zu 250 Personen/2 Stunden   | 40,00 |
|           | je angefangene weitere Stunde   | 15,00 |
| 2.3       | bis zu 500 Personen/2 Stunden   | 55,00 |
|           | je angefangene weitere Stunde   | 20,00 |

|           |  | Euro   |
|-----------|--|--------|
| <b>3.</b> | <b>Speiseräume</b>                     |        |
| 3.1       | bei Benutzung der Essenausgabe         |        |
| 3.1.1     | bis 100 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag  | 80,00  |
| 3.1.2     | bis 200 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag  | 100,00 |
| 3.1.3     | über 200 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag | 130,00 |
| 3.2       | ohne Benutzung der Essenausgabe        |        |
| 3.2.1     | bis 100 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag  | 50,00  |
| 3.2.2     | bis 200 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag  | 75,00  |
| 3.2.3     | über 200 m <sup>2</sup> Raumfläche/Tag | 100,00 |

|           |  | Euro |
|-----------|--|------|
| <b>4.</b> | <b>Internatsräume</b>  |      |
| 4.1       | für Schüler u. Auszubildende der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld je Übernachtung | 6,00 |
| 4.2       | für sonstige Nutzer  | 7,00 |

|           |  | Euro |
|-----------|--|------|
| <b>5.</b> | <b>Auf-, Ab-, und Umbauten</b>   |      |
| 5.1.      | die Inanspruchnahme von Räumen für genehmigte Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ist ab 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung und bis zu 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung kostenfrei | ---  |

|           |   | Euro |
|-----------|---|------|
| <b>6.</b> | <b>Nutzung von Einrichtungsgegenständen</b>   |      |
| 6.1       | Klavier, Flügel/je Veranstaltung  | 5,00 |
| 6.2       | Polylux, Diaprojektor, Filmgerät, Plattenspieler, Kassettenband u.ä./je Veranstaltung | 5,00 |
| 6.3       | Tisch pro Tag   | 1,00 |
|           | Stuhl Pro Tag   | 0,50 |

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

### **Bekanntmachung der Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürGKG- wird die Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wurde am 10.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung am 13.11.2002 beschlossene Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zum 31.12. 2002 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Wasseraufgabe der Mitgliedsstadt und -gemeinden des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Bernterode b. Worbis, Breitenbach, Breitenworbis, Bischofferode, Bockelnhagen, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Großbodungen, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kirchworbis, Kleinbartloff, Neustadt, Niedergebra, Niederorschel, Obergebra, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, Worbis und Zwinge, gehen auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13. 12. 2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

### **Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürGKG - wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ wurde am 11.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung am 13.11.2002 beschlossene Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ zum 31.12. 2002 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“, Bernterode b. Worbis, Breitenbach, Breitenworbis, Bockelnhagen, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kalimerode, Kirchworbis, Kleinbartloff, Leinfelde, Niederorschel, Silkerode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, Worbis und Zwinge, gehen auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13. 12. 2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

### **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes**

Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband wurde mit Bescheid vom 09.12.2002 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr.3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürGKG- genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes wird entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürGKG die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 ThürGKG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2002

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes**

Die Gemeinden

Büttstedt  
Effelder  
Großbartloff  
Heyerode  
Hildebrandshausen  
Katharinenberg  
Küllstedt  
Lengenfeld unterm Stein  
Rodeberg  
Wachstedt

schließen sich nach § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 /GVBl 232) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in 37359 Großbartloff, Spitzmühle Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Gemeinde Büttstedt  
Gemeinde Effelder  
Gemeinde Großbartloff  
Gemeinde Heyerode  
Gemeinde Hildebrandshausen  
Gemeinde Katharinenberg  
Gemeinde Küllstedt  
Gemeinde Lengenfeld unterm Stein  
Gemeinde Rodeberg  
Gemeinde Wachstedt
- (2) Weitere Gemeinden und Städte können auf Antrag in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Verbandsmitglieder haben ihre wasserwirtschaftlichen Versorgungsanlagen dem Zweckverband unentgeltlich zu übertragen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden
  - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
  - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
  - c) die Einwohner mit Trinkwasser und soweit wie möglich, mit Brauchwasser, zu versorgen
  - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit für die Ergänzung und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. In allen anderen Fällen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (3) Der Zweckverband begründet Versorgungsverhältnisse mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlusspflichtigen. Er ist berechtigt, durch Beschluss der Verbandsversammlung auch Vertragsverhältnisse mit Nichtmitgliedern zu begründen. Er ist weiterhin berechtigt, durch Satzungen den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen sowie Beiträge, Gebühren und Kosten für seine Leistungen zu erheben.

#### **§ 4**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden:

Büttstedt  
Effelder  
Großbartloff  
Heyerode  
Hildebrandshausen  
Katharinenberg  
Küllstedt  
Lengenfeld unterm Stein  
Rodeberg  
Wachstedt

#### **§ 5**

##### **Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 6**

##### **Verbandsversammlung**

##### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Bürgermeister sind Verbandsräte kraft Amtes. Mitgliedsgemeinden über 1000 Einwohner erhalten eine weitere Stimme.
- (2) Die Verbandsräte kraft ihres Amtes (Bürgermeister) vertreten die für ihre Mitgliedsgemeinden ermittelten Stimmen in den Verbandsversammlungen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden, im Falle der Vertretung, durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Tage liegen. In besonders wichtigen Anliegen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreicht ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Bei Beschlüssen nach § 7 Nr. 14 -17 ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsräte erforderlich.

#### **§ 7**

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Verbandsausschusses.
  2. die Bestellung und Abberufung des Werkleiters
  3. den Erlass der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes
  4. die Verbandsumlage, sie ist in der Haushaltssatzung gesondert zu beschließen
  5. die Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
  6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
  7. die Aufnahme von Darlehen
  8. die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter und die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen
  9. die Änderung der Verbandssatzung
  10. den Beschluss von Betriebsführungsverträgen
  11. die Festlegung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
  12. die Benennung des Wirtschaftsprüfers
  13. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
  14. die Auflösung des Zweckverbandes

15. die Kündigung aus wichtigem Grund, den Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
16. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
17. die Änderung der Verbandsaufgabe nach Vorlage des Einverständnisses aller Verbandsmitglieder

## **§ 8**

### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Verbandsausschuss und dessen Aufgaben**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage, ansonsten gilt § 6, Abs. 3 analog.
- (3) Der Verbandsausschuss führt im Auftrag der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss.
- (4) Der Werkleiter nimmt an den Verbandsausschuss- und an den Verbandsversammlungen teil.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Werkleitung übertragen.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Begründung der Eilentscheidung und die Art der Geschäftserledigung sind in der nachfolgenden Verbandsversammlung bekannt zugeben oder den Verbandsräten unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11**

### **Haushalt**

- (1) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr eine Haushaltssatzung mit dem Wirtschafts- und dem Finanzplan.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gilt, dass die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst, zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu führen ist.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach den Bestimmungen des Thür. Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht aus, um den Finanzbedarf zu decken und ist eine kostendeckende Festsetzung der Abgaben nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage (§ 37 KGG). Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung oder dem Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Umlage ist nach dem Verhältnis des vom Zweckverbandes im Gebiet des einzelnen Mitglieders berechneten Wasserverbrauchs zu bemessen, wobei der Verbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres maßgebend ist.

## **§ 13**

### **Kostenregelung bei Änderung von Leitung und sonstigen Versorgungseinrichtungen**

- (1) Die Kosten bei Veränderungen z. B. Umlegung von Leitungen und sonstigen Versorgungseinrichtungen tragen
  - a) der Zweckverband, wenn dieser die Maßnahme veranlasst,

- b ) das Verbandsmitglied, wenn dieses die Maßnahme veranlasst ohne Abstimmung mit der Versammlung,
  - c ) der Zweckverband und das Verbandsmitglied je zur Hälfte, wenn sonstige Gründe vorliegen, soweit ein anderweitiger Ersatz der Kosten nicht erfolgt.
  - d ) der Zweckverband und der Straßenbaulastträger entsprechend den jeweiligen Rahmenverträgen
- (2) In den Fällen b) und c) trägt das Verbandsmitglied die Kosten nur mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Alters der umgelegten oder geänderten Leitungen oder sonstigen Versorgungseinrichtungen zur durchschnittlichen Lebensdauer entspricht.

#### **§ 14**

##### **Verwaltung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 kann der Zweckverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür EBV)
- (3) Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

#### **§ 15**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die amtliche Bekanntmachung nach Satz 1 hinweisen.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich keine andere Auslegefrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Verwaltung des Zweckverbandes in Großbartloff, Wasserwerk Spitzmühle zu jedermann Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von Abs. 1 die amtliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (3) Gegenstände, die nach Abs. 2 amtlich bekannt gemacht werden, können nachrichtlich auch bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsmitglieder ausgelegt werden.
- (4) Können die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 16**

##### **Ausscheiden aus dem Zweckverband**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem gekündigt wurde, zum 31.12. wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten, daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im

übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend bei Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

### § 17

#### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn von den Verbandsmitgliedern eine Einigung über die Auseinandersetzung und die Durchführung der Liquidation erzielt ist.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Die Ansprüche sind zu befriedigen.
- (5) Das Verbandsvermögen (Barvermögen) ist nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres aufzuteilen.
- (6) Verbindlichkeiten des Verbandes sind nach dem gleichen Schlüssel zu übernehmen, falls das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

### § 18

#### Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sollte die Rechtsaufsicht zur Schlichtung angerufen werden.

### § 19

#### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großbartloff, den 20.11.2002

Gemeinde Großbartloff

Gemeinde Büttstedt

Gemeinde Effelder

Gemeinde Heyerode

Gemeinde Katharinenberg

Gemeinde Rodeberg

Gemeinde Küllstedt

Gemeinde Hildebrandshausen

Gemeinde Lengenfeld / Stein

Gemeinde Wachstedt



Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld Helmsdorf

## **Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BGS-WBS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WRS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstück ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich § 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen

Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstückstelle, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in der Mitgliedsgemeinden:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Stadt Dingelstädt                     | 37,5 m            |
| Gemeinde Helmsdorf                    | 23,0 m            |
| Gemeinde Kefferhausen                 | 25,0 m            |
| Gemeinde Silberhausen                 | 35,5 m            |
| Gemeinde Helbedündorf/OT Holzthaleben | 24,5 m            |
| Gemeinde Helbedündorf/OT Keula        | 27,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Bickenriede        | 29,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Dörna              | 29,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Lengefeld          | 28,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Hollenbach         | 36,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Zehn               | 23,5 m            |
| Gemeinde Menteroda/OT Sollstedt       | 27,5 m            |
| Gemeinde Menteroda/OT Kleinkeula      | 26,5 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Eigenrode      | 34,5 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Horsmar        | 29,0 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Kaisershagen   | Abrundungssatzung |
| Gemeinde Dünwald/ÖT Hüpstedt          | Abrundungssatzung |
| Gemeinde Dünwald/OT Beberstedt        | Abrundungssatzung |
| Gemeinde Dünwald/OT Zaunröden         | Abrundungssatzung |

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Stadt Dingelstädt                     | 37,5 m            |
| Gemeinde Helmsdorf                    | 23,0 m            |
| Gemeinde Kefferhausen                 | 25,0 in           |
| Gemeinde Silberhausen                 | 35,5 m            |
| Gemeinde Helbedündorf/OT Holzthaleben | 24,5 m            |
| Gemeinde Helbedündorf/OT Keula        | 27,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Bickenriede        | 29,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Dörna              | 29,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Lengefeld          | 28,0 m            |
| Gemeinde Anrode/OT Hollenbach         | 36,0 in           |
| Gemeinde Anrode/OT Zella              | 23,5 m            |
| Gemeinde Menteroda/OT Sollstedt       | 27,5 m            |
| Gemeinde Menteroda/OT Kleinkeula      | 26,5 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Eigenrode      | 34,5 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Horsmar        | 29,0 m            |
| Gemeinde Unstruttal/OT Kaisershagen   | Abrundungssatzung |
| Gemeinde Dünwald/OT Hüpstedt          | Abrundungssatzung |
| Gemeinde DUnwald/OT Beberstedt        | Abrundungssatzung |
| Gemeinde Dünwald/OT Zaunröden         | Abrundungssatzung |

Überschreitet die beitragsrechtliche relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGS) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten

dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder; überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich in zumutbarer Weise zu Wohn-) Aufenthalts- und gewerblichen Zwecken genutzt werden können. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als ,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 16 % 0,34 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8**

### **Stundung**

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
  1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1: 3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt

werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

### § 9

#### **Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

### § 10

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten:

|   |          |
|---|----------|
| Anschlussvorrichtung, pauschal<br>(Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage) | 199,94 € |
| Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)                     |          |
| - DN32  | 2,87 €   |
| - DN40  | 4,16 €   |

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### § 11

#### **Pflichten der Beitragschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### §12

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsatzung tritt rückwirkend zum 21.03.1996 in Kraft.

Helmsdorf, den 17.12.2002

gez. Brand  
Verbandsvorsitzender

( Siegel )

Trinkwasserzweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

## **Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2003**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| 1. im Erfolgsplan    |                |
| in den Erträgen und  |                |
| Aufwendungen mit     | 1.487.400,00 € |
| 2. im Vermögensplan  |                |
| in den Einnahmen und |                |
| Ausgaben mit         | 886.100,00 €   |

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 102.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2003 wird mit 0,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von 150.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

ausgefertigt  
Großbartloff, 14.12.2002

gez. König  
Verbandsvorsitzende ( Siegel )

## **Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2003**

1. Mit Beschluss Nr. 07/2002 vom 20.11.2002 hat die Versammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2003 und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.12.2002 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 102.000,00 € und den Kassenkredit in Höhe von 150.000,00 € genehmigt.
3. Auslegungshinweis  
Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.12.2002 bis 31.01.2003 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Großbartloff, 14.12.2002

gez. König  
Verbandsvorsitzender